

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 und das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. es sich um Personen handelt, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 65 und 65a FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen, oder“

2. § 4 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. es sich um Personen handelt, die über einen Aufenthaltstitel

- a) „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG,
- b) „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG,
- c) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG,
- d) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG oder
- e) gemäß § 49 NAG verfügen, oder“

3. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Von pflegebezogenen Geldleistungen ist ein Kostenbeitrag an den Träger der Sozialhilfe in dem Ausmaß zu leisten als durch die gewährte Maßnahme die Pflege und Betreuung der oder des Hilfeempfangenden erfolgt. Das konkrete Ausmaß des Kostenbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.“

4. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz dem Unabhängigen Verwaltungssenat.“

5. Dem § 80 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderung des § 4 Abs. 2 Z 3 und 4, § 60 Abs. 2, § 81 Abs. 1 Z 2 und 3 und des § 82 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Änderung des § 43 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

6. § 81 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

„2. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;

3. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 – NAG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;“

7. Der bisherige § 82 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit dem Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, umgesetzt.“

Artikel 2

Das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 65 und 65a FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen,“

2. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Personen, die über einen Aufenthaltstitel

- a) „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG,
- b) „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG,
- c) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG,

- d) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG oder
- e) gemäß § 49 NAG verfügen;“

3. *In § 24 Abs. 1 Z 1 wird der Verweis auf „§ 18“ durch „§ 17“ ersetzt.*

4. *§ 28 Abs. 1 Z 7 und 9 lauten:*

„7. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;

9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 – NAG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011.“

5. *Der bisherige § 29 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Mit dem Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, umgesetzt.“

6. *Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung des § 4 Abs. 1 Z 2 und 3, § 24 Abs. 1 Z 1, § 28 Abs. 1 Z 7 und 9 und § 29 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Aufgrund der Novellierungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 sowie des Fremdenpolizeigesetzes 2005 („Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011, BGBl. I Nr. 28/2011“) sind Anpassungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigten im Bereich des Bgld. SHG 2000 sowie im Bgld. MSG erforderlich.

Die Richtlinie 2009/50/EG (Celex-Nr. 32009L0050) sieht in Art. 14 Abs. 1 lit. e vor, dass die Inhaber einer Blauen Karte EU von dem Mitgliedstaat, der die Blaue Karte ausstellt, auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt werden: „einzelstaatliches Recht der Zweige der sozialen Sicherheit nach der Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Die Sonderbestimmungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 gelten entsprechend.“

Da die Definition von Leistungen der sozialen Sicherheit der Verordnung (EWG) 1408/71 auf Leistungen der Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherung zutreffen, sind die Inhaber einer Blauen Karte EU als gleichgestellte Anspruchsberechtigte in das Bgld. SHG 2000 sowie in das Bgld. MSG aufzunehmen.

Die Änderung hinsichtlich des FPG stellt keine inhaltliche Änderung dar. Die ursprünglichen §§ 84 und 85 FPG entsprechend nunmehr den §§ 65 und 65a FPG.

Weiters soll im Sinne einer Verwaltungsreform und der Konzentration von Berufungen auf eine zentrale Stelle im sozialen Bereich die Kompetenz der Berufungsentscheidungen im Rahmen des Bgld. SHG 2000 an den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland übertragen werden.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, erfolgte eine Übertragung der Kompetenz zur Entscheidung in Pflegegeldangelegenheiten an den Bund. Der derzeit vorgesehene als Legalzession zu qualifizierende Anspruchsübergang von Teilen des Pflegegeldes bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der Behindertenhilfe nach dem Bgld. SHG 2000 wird in einen Kostenbeitrag der Betroffenen umgewandelt, da finanzielle Leistungen des Bundes

nicht in Form einer Legalzession auf das Land als Träger der Sozialhilfe übergehen können.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle ist eine Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Bgld. SHG 2000 und des Bgld. MSG an die bundesrechtlichen Vorschriften des NAG und des FPG durchzuführen.

Weiters soll durch die Übertragung der Berufungskompetenz an den Unabhängigen Verwaltungssenat eine Vereinheitlichung und Konzentration der Zuständigkeiten im Bereich der Berufungen angestrebt werden.

Inhalt:

Aufgrund von Novellierungen des FPG und des NAG durch den Bund sind Anpassungen im Bgld. SHG 2000 und im Bgld. MSG erforderlich. Weiters soll durch die Übertragung der Berufungskompetenz an den Unabhängigen Verwaltungssenat eine Vereinheitlichung und Konzentration der Zuständigkeiten im Bereich der Berufungen angestrebt werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenzgrundlage bildet Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen).

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorliegende Novelle wird die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, umgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Aufgrund der Novellierungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 sowie des Fremdenpolizeigesetzes 2005 durch den Bund sind entsprechende Anpassungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigten im Bereich des Bgld. SHG 2000 sowie im Bgld. MSG erforderlich.

Die Richtlinie 2009/50/EG (Celex-Nr. 32009L0050) sieht in Art. 14 Abs. 1 lit e vor, dass die Inhaber einer Blauen Karte EU von dem Mitgliedstaat, der die Blaue Karte ausstellt, auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt werden: „einzelstaatliches Recht der Zweige der sozialen Sicherheit nach der Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Die Sonderbestimmungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 gelten entsprechend.“

Da die Definition von Leistungen der sozialen Sicherheit der Verordnung (EWG) 1408/71 auf Leistungen der Sozialhilfe und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zutreffen, sind die Inhaber einer Blauen Karte EU als gleichgestellte Anspruchsberechtigte in das Bgld. SHG 2000 sowie in das Bgld. MSG aufzunehmen.

Die Änderung hinsichtlich des FPG stellt keine inhaltliche Änderung dar. Die ursprünglichen §§ 84 und 85 FPG entsprechen nunmehr den §§ 65 und 65a FPG.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, erfolgte eine Übertragung der Kompetenz zur Entscheidung in Pflegegeldangelegenheiten an den Bund. Dieser Kompetenzübergang macht es erforderlich, den derzeit vorgesehenen Anspruchsübergang von Teilen des Pflegegeldes bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der Behindertenhilfe nach dem Bgld. SHG 2000, wie etwa eine stationäre Unterbringung, eine teilstationäre Unterbringung oder eine ambulante Betreuung, in einen Kostenbeitrag umzuwandeln, da eine Legalzession wie bis dato vorgesehen von durch den Bund gewährten Geldleistungen an das Land als Träger der Sozialhilfe verfassungsrechtlich nicht möglich ist.

Weiters soll im Sinne einer Verwaltungsreform eine Konzentration der Berufungskompetenz im sozialen Bereich auf eine zentrale Stelle erfolgen. Wie bereits im Bgld. MSG vorgesehen, soll auch im Rahmen des Bgld. SHG 2000 die Entscheidungskompetenz für Berufungen an den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland übertragen werden.

Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Z 1:

Es erfolgt eine Anpassung an die Änderungen im Bereich des FPG, wobei diese Änderung keine inhaltliche darstellt, sondern es sich lediglich um eine Neunummerierung handelt.

Zu Z 2:

Es erfolgt eine Anpassung an die durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG erfolgte Änderung im Bereich des NAG.

Zu Z 3:

Aufgrund des Pflegegeldreformgesetzes und des damit verbundenen Übergangs der Kompetenz an den Bund ist das Wort „Anspruchsübergang“ durch das Wort „Kostenbeitrag“ zu ersetzen, da ein Anspruchsübergang von Bundesmitteln an das Land im Rahmen einer Legalzession nicht möglich ist.

Zu Z 4:

Im Sinne einer Verwaltungsreform und der Konzentration von Berufungen auf eine zentrale Stelle im sozialen Bereich (siehe Bgld. MSG) wird die Kompetenz der Berufungsentscheidungen im Rahmen des Bgld. SHG 2000 an den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland übertragen. Bis dato lag die Kompetenz für die Entscheidung über Berufungen bei der Landesregierung.

Zu Z 5:

Die vorgesehenen Regelungen treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 43 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Zu Z 6:

Die Verweise auf das FPG und das NAG sind anzupassen.

Zu Z 7:

Die nunmehr umgesetzte Richtlinie 2009/50/EG ist in die Umsetzungshinweise aufzunehmen.

Artikel 2**Zu Z 1:**

Es erfolgt eine Anpassung an die Änderungen im Bereich des FPG, wobei diese Änderung keine inhaltliche darstellt, sondern es sich lediglich um eine Neunummerierung handelt.

Zu Z 2:

Es erfolgt eine Anpassung an die durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG erfolgte Änderung im Bereich des NAG.

Zu Z 3:

Es handelt sich hierbei um eine Korrektur eines Zitierungsfehlers.

Zu Z 4:

Die Verweise auf das FPG und das NAG sind anzupassen.

Zu Z 5:

Die nunmehr umgesetzte Richtlinie 2009/50/EG ist in die Umsetzungshinweise aufzunehmen.

Zu Z 6:

Die vorhergehenden Regelungen treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.